



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 164.

Welzheim, Samstag den 19. Oktober 1895.

29. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Königlichen Zentralstelle für die Landwirtschaft, betreffend die Beschaffung von Kalbrut für inländische Fischzüchter.

Die Zentralstelle wird inländischen Fischzüchtern die Beschaffung von Kalbrut wie bisher dadurch erleichtern, daß sie den Ankauf der Brut vermittelt und die Verpackungs- und Transportkosten auf ihre Kasse übernimmt, so daß die Besteller nur den Ankaufspreis zu erstatten haben.

Bestellungen sind bei dem Fischereisachverständigen der Zentralstelle, Herrn Professor Dr. Sieglin in Hohenheim spätestens bis 31. Dezember d. J. einzureichen.

Stuttgart, den 8. Oktober 1895.

v. D. w.

Bekanntmachung der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, betreffend die Ehrenzeichen für weibliche Diensthöten.

Die Bewerberinnen um das von Ihrer Majestät der Höchstseligen Königin Olga gestiftete Ehrenzeichen für weibliche Diensthöten werden aufgefordert, ihre Gesuche mit einem Zeugnis der Dienstherrschaft über Jahr und Tag des Dienst Eintritts, über die Art der Dienstleistung, über etwaigen Uebertritt zu einer anderen Dienstherr-

schaft auf demselben Anwesen, über etwaige Unterbrechung des Dienstverhältnisses, über den Lebenswandel und das Verhalten des Diensthöten, unter Bezeichnung besonders hervorragender Leistungen — bei dem gemeinschaftlichen Amte einzureichen.

Spätestens bis zum 1. Dezember dieses Jahres sind die Gesuche von dem gemeinschaftlichen Amte mit einem Zeugnis über Sittlichkeit und Leumund der Bittstellerin unter Beurkundung der Angaben derselben und der Dienstherrschaft und Bezeichnung des Alters, der Konfession und des Heimorts der Bittstellerin der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins vorzulegen.

Für das Ehrenzeichen können weibliche Diensthöten vorgeschlagen werden, welche im Umfange des Königreichs nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre in Einer Familie oder in demselben Anwesen ununterbrochen wenigstens 25 Jahre lang treu und in Ehren dienen.

Ist das Dienstverhältnis durch äußere Verhältnisse, wie Krankheit von Angehörigen und dergleichen, ohne Verschulden des Diensthöten unterbrochen worden, so kann die vor Eintritt der Unterbrechung zurückgelegte Dienstzeit der nachfolgenden hinzugerechnet werden.

Stuttgart, den 15. Oktober 1895.

R ö s t l i n.

Ein Ruhmesblatt deutscher Geschichte.

Zur Erinnerung an den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 von Gustav Lange (Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Fast wie ein roter Faden zieht sich durch unsere kleine Kriegschronik von 1870 die Schilderung der so folgenschweren Ereignisse. Blutig könnte man die Saat nennen, die da nach Gottes unerforschlichem Rathschluß ausgestreut wurde, um so herrliche Früchte zu tragen, die Früchte der Einigung aller deutschen Stämme zu einem großen Ganzen, zu einem einigen unzertrennlichen Reich unter dem Schutz und Schirm der Hohenzollern im Bunde mit allen deutschen Fürsten.

Unvergesslich für das deutsche Volk wird der 18. Januar 1871 bleiben, solange es eine Geschichte giebt, denn an diesem Tage war es, wo mitten im Feindesland im Kriegsgemüthel das neue deutsche Kaiserreich proclamirt ward.

In dem alten französischen Königsschloße zu Versailles, auf historischer Stätte, in der Spiegelgalerie, wo einst die französischen Könige ihre großen Hoffeste gehalten, an derselben Stelle wo der Thron Ludwigs XVI. gestanden, war der Altar errichtet worden, an welchem Kaiser Wilhelm I. das erste Gebet für das neugeeinte deutsche Reich verrichtete und in welchem sich eine glänzende Versammlung von Fürsten, Würdenträgern, Generalen

und Abordnungen von den Truppen um Versailles eingefunden, um dem feierlichen Akte beizuwohnen.

Die Feier selbst hatte einen tiefsten religiösen Charakter, nichts erinnerte daran, daß ringsum noch wildes Kampfestoben. In vielen Augen sah man Freudenthränen glänzen, als Kaiser Wilhelm seinen Sohn, der ihm als erster Unterthan des neuen deutschen Reiches den Handkuß verabsolgen wollte, in seine Arme schloß und ihn gerührt auf beide Wangen küßte und wie nach einer herrlichen Wehrrede des Hosprediger Rogge das Lied „Nun danket alle Gott“ durch die weiten Hallen brauste. Eine längst von den Besten des Volks vergeblieh gehetzte Hoffnung war jetzt erfüllt, und von überwältigenden Umständen war ihre Erfüllung begleitet.

Die von Kaiser Wilhelm verlesene Proclamation an das deutsche Volk lautete:

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verkünden hiermit: Nachdem die deutschen Fürsten und Freien Städte den einmütigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit der Herstellung des deutschen Reiches die seit mehr als 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen und nachdem in der Verfassung des deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden Wir hiemit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Freien Städte Folge zu leisten und die deutsche Kaiserwürde an-

zunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußens fortan den kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des deutschen Reiches führen und hoffen zu Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen.

Wir übernehmen die kaiserliche Würde mit dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterland die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherheit gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren.

Uns aber und Unseren Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, alle Zeit Mehreres des deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit.

Aus dem Bezirk und Umgebung.

Welzheim, 17. Okt. Das prächtig gelegene, 130 Morgen große arrondierte Hofgut,

7/9. Welzheim.
Am 23. d. Mts. wird in hiesiger Gesamtgemeinde die

Gemeinde-Visitation

vorgenommen werden und können etwaige Wünsche oder Beschwerden am

Mittwoch
Dienstag den 24. d. Mts.,

vormittags 10—11 Uhr,

bei dem die Visitation leitenden Herrn Oberbeamten auf dem Rathause schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Den 16. Okt. 1895. **Stadtschultheißenamt.**
30. August 1901. Müller.

Bestehender Vorschrift gemäß werden in Nachstehendem die **Vorschriften zur Verhütung von Feuergefähr** zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 11. Okt. 1895. **Stadtschultheißenamt.**
Müller.

(Schluß.)

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 19. Welche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuergefährlichen Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasse, welche nicht in der vorherbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 20. Die Vorschriften über die bei der Lagerung und Aufbewahrung von Rohpetroleum, von raffiniertem Petroleum, anderen Petroleumdestillaten und sonstigen mineralischen Oelen sowie von Schwefeläther, Schwefelkohlenstoff und ähnlichen leicht entzündlichen flüchtigen Flüssigkeiten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln werden durch Verfügung des Ministeriums des Innern erteilt.

§ 21. Größere Vorräte von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehmd, Hanf, Flach, und Streumaterial, sowie von andern leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Weingeist, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, bezw. in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefährlichkeit nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für die Aufbewahrung einzelner besonders feuergefährlicher Stoffe der in Abs. 1 bezeichneten Art besondere Vorsichtsmaßregeln durch allgemeine Vorschrift oder im einzelnen Fall anzuordnen. Insbesondere steht denselben zu, hinsichtlich der zulässigen Menge dieser Stoffe, welche in einem und demselben geschlossenen Raum aufbewahrt werden darf, der bei Aufbewahrung derselben im Freien zu treffenden Vorkehrungen, der erforderlichen Beschaffenheit der Gefäße, welche zur Aufbewahrung verwendet werden, und der Benützung der Lagerräume für anderweitige Zwecke Bestimmung zu treffen.

§ 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefährlichkeit und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nötigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§ 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dez. 1874, Reg. Blatt S. 325) oder anderen explodierenden Stoffen, Feuerwert und Reibfeuerzeugen.

§ 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräte von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerwerkstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräte von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im übrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräte anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25. Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräte von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in

nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

§ 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehmd, Flach, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Hausen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommenen feuergefährlichen Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuergefährlich zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29. Das Aufhängen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehängt werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Öffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§ 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigt zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefährlichkeit notwendig ist.

Revier Welzheim.

Beifuhr-Record.

Am **Dienstag 22. Oktober 2 Uhr** wird in der „Rose“ in Oberndorf die **Beifuhr von 13 600 kg. Cementröhren** an den **Gläserwandweg** beim Burgbühl und von **3000 kg. Cementröhren und Sohlsteine** an verschiedene **Waldsträßchen** in Accord gegeben.

P f a h l b r o n n.

Schafwaidenverpachtung.



Die hiesige Winterwaid wird am **Mittwoch den 30. d. M.**

vormittags 10 Uhr

auf dem Rathaus verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Am 16. Oktober 1895.

Ortsgemeinderat.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Schnelldampferfahrten nach Newyork:

Bremen-Nordamerika.

Von Bremen Dienstags und Sonnabends

Nach Newyork.

Von Southampton Mittwochs und Samstags

Bremen-Südamerika.

Nach

Von Genua bezw. Neapel.

Nach Montevideo.

Baltimore.

via Gibraltar

Bremen-Ostasien.

Nach

zweimal

Nach China.

Buenos-

monatlich.

Nach

Aires.

Oceanfahrt

Bremen-Australien.

Nach

nach Newyork

Nach

Japan.

7—8 Tage.

Adelaide,

Melbourne,

Sydney.

Vorzügliche und billige

Reisegelegenheit.

Nähere Auskunft durch:

Heinr. Aug. Bilfinger in Welzheim.

B. Bilfinger in Lorich.

Schreib- und Zeichen-Texte

fertigt f a u b e r a n

die Buchdruckerei von E. Unterzuber.

Alldorf.

Schluß des Preisfesteschiebens nächsten Sonntag den 20. Oktober.

Seckele zum „Hirsch“.

Welzheim.



Schluß des Preisfesteschiebens

Sonntag den 20. Oktober.

Jugler zum „Bären“.

Ich habe mich in Stuttgart

als Augenarzt

niedergelassen. Sprechstunden von 11-2 Uhr täglich.

Dr. Neunhoffer

Stuttgart.

Tübingerstraße 13 II.
(Deutsches Haus.)

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Ein kräftiger Magen und eine gute Verdauung

sind die Fundamente eines gesunden Körpers. Wer sich Beides bis in sein spätestes Lebensalter erhalten will, gebrauche den seit Jahren durch seine ausgezeichneten Erfolge rühmlichst bekannten

Hubert Ullrich'schen Kräuter-Wein.

Dieser Kräuterwein, aus vielfach erprobten und vorzüglich befundenen Kräuteräften mit gutem Wein bereitet, übt infolge seiner eigenartigen und sorgfältigen Zusammenfügung auf das Verdauungssystem eine äußerst wohlthätige Wirkung aus und hat absolut keine schädlichen Folgen. Kräuterwein befördert eine regelrechte, naturgemäße Verdauung, nicht allein durch vollkommene Lösung der Speisen im Magen, sondern auch durch seine anregende Wirkung auf die Säftbildung.

Gebrauchsanweisung ist jeder Flasche beigegeben.

Kräuter-Wein ist zu haben zu Mk. 1.25 u. Mk. 1.75 in:

Welzheim, Winnenden, Lorch, Schorndorf, Gmünd, Gschwend, Badnang, Murrhardt, Gaildorf, Waiblingen, Marbach, Ludwigsburg, Cannstatt, Eßlingen, Göppingen, Stuttgart u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82, drei und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Dreiprinapialpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistenfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen**
Kräuterwein.

Rechnungen

werden sauber und billig
angef. in der Buchdr. von
L. Unterzuber.

Grosse Heilerfolge

in allen Krankheiten erzielt man durch das gesamte Naturheilverfahren.

Carl Kleemann,

prakt. Vertreter der Naturheilkunde aus Stuttgart.

Zu sprechen Sonntags Vormittag 10 Uhr im „Hirsch“
auf dem Kallenberg, D. A. Badnang.

Photographie!

Sonntag den 20. Oktober

Aufnahmen im „Bärgarten“ im hiezu erbauten
Atelier.

Photograph **Wahl.**

Wollgarne und Wollwaren

empfehl

W. Mezger, Pfahlbronn.

Welzheim.

Winterschuh & Stiefele

sind eingetroffen und empfehle solche billigt

Seinr. Aug. Bilsinger.

Thann.
Kirchweih-Sonntag



einladet **Thannwirt Hinderer.**

Welzheim.

Zwei Heberzieher

(noch gut erhalten) hat billig
zu verkaufen

Schneider Bihlmaier.

Meine Schwester litt zehn

Jahre an **Flechten** über
schweren den ganzen

Körper und fand bei hervorragenden
Ärzten keine Hilfe. Endlich verschrieb
ein russischer Arzt ein Mittel und wurde
sie in kürzester Zeit gänzlich geheilt.
Wir sind so sehr von Dank erfüllt, daß
wir dies aller Welt mitteilen. Nähere
Auskunft sende ich bereitwillig bei 10

Mfg. Rückporto an Jedermann
Fischer, Hamburg-St. Pauli,
Marktstraße 94.

Kirchweih Gewürze

empfehl

W. Mezger, Pfahlbronn.

Ein ordentliches fleißiges

Mädchen

von 15-17 Jahren wird
für eine kleine Beamten-
familie in der Nähe von
Welzheim zu sofortigem Eintritt
gesucht. Nähere Auskunft erteilt
Jugler z. „Bären“.

Wegen Bezugs hat einen gut-

erhalt. **Wagen,**
1 Ochsenkutschen
1 neuen Pflug,

1 neue Egge sowie 1 Futter-
schneidmaschine zu verkaufen.
Wer, sagt die Redaktion.

Schorndorf.

4 gebrauchte guter-
erhaltene **Kochöfen,**
mit 2 Loch, gibt billig
ab.

Christian Bauerle b. d. Kirche.

Roggenstroh

sucht zu kaufen. Wer, sagt die
Redaktion.

Ueber sofortige Heilung von Trunksucht

mit und ohne Vorwissen des Kranken
erteilt bereitwilligst nähere Auskunft
Hinrich Walstedt, Kiel.

Reparaturen

von **Taschen- und
Wand-Uhren**

werden aufs pünktlichste und unter
Garantie ausgeführt und letztere
auf Wunsch im Hause abgeholt.

Chr. Bauer,

Uhren- & Goldwaren-Geschäft.

Welzheim.

Knorr's

Suppeneinlagen

bringt in empfehlende Erinnerung.
Seinr. Aug. Bilsinger.